

Abfallwirtschaftssatzung (AWS)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** im Sinne dieser Satzung sind entsprechend § 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind entsprechend § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (3) **Andere Herkunftsbereiche** sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.
- (4) **Thermisch behandelbare Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind folgende brennbare Abfälle zur Beseitigung – ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen-:
 - a) Hausmüll,
 - b) Geschäftsmüll,
 - c) Sperrmüll,
 - d) Abfälle aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese wie Hausmüll behandelt werden können sowie Baustellenabfälle,
 - e) Abfälle aus Produktionsbetrieben (produktionsspezifische Abfälle), die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten allgemein oder im Einzelfall wie oder gemeinsam mit Hausmüll behandelt werden können.
- (5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von grundbuchrechtlichen Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 70 Abs. 1 i.V. mit § 2 des Bewertungsgesetzes bilden.
- (6) **Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (7) **Selbstanlieferer** im Sinne dieser Satzung sind die Gemeindebewohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt oder verpflichtet sind, Abfälle auf in dieser Satzung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde direkt anzuliefern oder durch beauftragte Dritte (Transporteure) anliefern zu lassen.
- (8) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle im Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte

§ 2

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 3

Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr nach den Abs. 2 und 3 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und § 6 Abs. 1 und 2 LAbfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle mit Ausnahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (Problemstoffe/schadstoffbelastete Produkte), die vom Landkreis im Rahmen einer Problemstoffsammlung satzungsgemäß erfasst werden sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Gemeinde von der kommunalen Einsammlung ausgeschlossen wurden bzw. werden und deshalb vom Landkreis satzungsgemäß erfasst werden, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe nach § 6 Abs. 2 LAbfG folgende weitere(n) Aufgabe(n) der Abfallentsorgung übertragen erhalten und betreibt diese im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung:
 - Die Kompostierung pflanzlicher Abfälle (Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle) nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Landkreis vom 07.02.1991.
 - Die Entsorgung von Erdaushub (Bodenaushub), Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem Landkreis vom 07.02.1991.
- (4) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Abs. 2 und 3 und des § 15 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:
 1. Abfälle, denen sich die Erzeuger und Besitzer durch Einbringen in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallgefäße im Sinne § 3 Abs. 2 - 4 KrW-/AbfG entledigen.
 2. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden
 3. Abfälle, die vom Erzeuger, Besitzer oder einem Beauftragten Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis bzw. der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 4. Abfälle mit der Übergabe an den stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).

- (5) Die Entsorgungspflicht umfaßt auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 21 Abs. 2 LAbfG (sog. wilder Müll). Die Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG für Altautos bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (7) Die Übernahme von Abfällen aus anderen zur Abfallentsorgung gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG verpflichteten Gemeinden des Landkreises bleibt der Zustimmung des Landkreises und einer besonderen Vereinbarung zwischen den Gemeinden vorbehalten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die in § 1 Abs. 6 Genannten sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet (Verpflichtete und Berechtigte), ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Selbstanlieferer nach § 1 Abs. 7 (Verpflichtete und Berechtigte).
- (3) Verpflichtete und Berechtigte, die gemeinsam ein Grundstück nutzen, haben der Gemeinde einen allein verantwortlichen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke
 - 1. auf denen auf Grund ihrer Nutzung keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen und dies der Gemeinde von den Verpflichteten und Berechtigten auf Verlangen nachgewiesen wird,
 - 2. auf denen ausschließlich pflanzliche Abfälle anfallen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.
- (5) Abfälle zur Verwertung aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll können der Gemeinde mit deren Zustimmung nach den für Hausmüll und Geschäftsmüll geltenden Regelungen dieser Satzung überlassen werden. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Neben den in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen, für die die Vorschriften des Abfallrechtes nicht gelten sind, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält:
 - 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Stoffe,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist, insbesondere Gifte und ätzende Stoffe,
 - c) leicht- und selbstentzündliche, heiße, glimmende oder glühende, ausgasende, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) asbesthaltige Speicherheizgeräte,
 - f) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können und Stoffe, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen sowie Körperteile und Organe.

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung, wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
3. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen und/oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können, oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät auf den Einrichtungen nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, soweit nicht von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG erfasst,
 - c) Gummi- und Reifenabfälle, soweit sie nicht kleingeschnetzelt sind,
 - d) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können,
 - e) schlammförmige Abfälle, die einen Trockenrückstand von weniger als 85 % aufweisen und den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 1 der AbfAbIV nicht entsprechen.
4. Abfälle in solchen Mengen, dass der Betrieb der Entsorgungsanlagen beeinträchtigt würde.
5. Besonders überwachungsbedürftige Beseitigungsabfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Zulassungsgenehmigungen für die Entsorgungsanlagen dort nicht zugelassen sind.
6. Abfälle, soweit diese von den Zulassungsgenehmigungen, der vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen, insbesondere der Gewerbe- und Sperrmüllumschlagfläche, der Containerumladeanlage (Müllumladestation), der Müllverbrennungsanlage Mannheim, der Stoffstromaufbereitungsanlage Bruchsal oder der Deponie Hamberg des Enzkreises, nicht erfasst sind bzw. abzulagernden Abfällen und Stoffen, die unter § 7 Deponieverordnung (DepV) fallen und/oder welche für die Entsorgung auf Siedlungsabfalldeponien die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 1 nicht einhalten.
7. Besonders überwachungsbedürftige Mineralfaserabfälle (AVV 170603*) und asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*).
8. Abzulagernde Abfälle auf der Entsorgungsanlage Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt soweit diese durch Schadstoffe verunreinigt sind.
9. Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar sind.
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen oder die hinsichtlich Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Sofern der Gemeinde Abfälle übergeben werden, die von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Verpflichteten und Berechtigten zurückzuweisen, bis zur Entscheidung über die zulässige Entsorgung zwischen zu lagern oder einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Gemeinde im Zuge der Abfalleinsammlung, die Abfälle bereits übernommen hat und erst später festgestellt wird, dass ausgeschlossene Abfälle überlassen wurden.

§ 6 Abfallarten

- (1) Altautos:
Altautos im Sinne dieser Satzung sind die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegenden Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG.
- (2) Altreifen:
Unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Fahrrad-, Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (3) Asbest- und Mineralfaserabfälle:
Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten sowie nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (4) Bauschutt:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten ohne schädliche Verunreinigungen, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (5) Baustellenabfälle:
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (6) Bodenaushub:
Unbelastetes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (8) Flachglas/Altfenster:
Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, sonstiges Flachglas sowie eingeglaste Fensterrahmen.
- (9) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):
Pflanzliche Abfälle, die in Gärten, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (10) Geschäftsmüll:
Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3, die in den im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen, im Rahmen der kommunalen Abfuhr der Städte und Gemeinden, gemeinsam mit oder wie Hausmüll regelmäßig gesammelt und einer weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (11) Hausmüll:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese in den im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen im Rahmen der kommunalen Abfuhr - jeweils getrennt nach Abfällen zur Beseitigung (Restabfälle) und Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) - regelmäßig gesammelt und einer weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (12) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:
In Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nach Art oder Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. Abfuhrlogistik) nicht mit Hausmüll Geschäftsmüll oder Sperrmüll gesammelt und befördert werden, jedoch gemeinsam mit Hausmüll, Geschäftsmüll oder Sperrmüll der weiteren Entsorgung zugeführt werden können.

Hierunter fallen insbesondere auch:

- a) Rückstände aus Sortieranlagen
- b) Rückstände aus Kleinkläranlagen, kommunalen und industriellen Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen - ausgenommen entwässerte Schlämme -, wie Rechengut, Sandfangrückstände aus Kläranlagen sowie Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3e ausgeschlossen sind
- c) Straßenkehricht aus privater und öffentlicher Straßenreinigung, wie Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie abstumpfendes Streumaterial des Winterdienstes
- d) Abfälle aus öffentlichen Abfallkörben und -behältern
- e) Marktabfälle (z. B. Obst- und Gemüseabfälle) und nicht verwertbare Verpackungsmaterialien
- f) Abfälle aus Straßen- und Vereinsfesten
- g) Abfälle aus Hohlwegsanierungen etc. (Abfallablagerungen).

(13) Kleinbatterien:

Gerätebatterien (Trockenzellen) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.

(14) Naturkork:

Flaschenkorken ohne Zusätze von nicht in der Lebensmittelhygiene zugelassenen Stoffen.

(15) Produktionsspezifische Abfälle:

In Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle entsorgt werden können. Hierunter fallen auch Reste aus der Papierherstellung, ausgenommen Schlämme.

(16) Schadstoffbelastete Produkte (Problemstoffe):

Die in den Herkunftsbereichen Hausmüll und Geschäftsmüll üblicherweise anfallenden und wegen ihrer Entsorgungsproblematik getrennt zu erfassenden schadstoffbelasteten Abfälle, wie z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Altlacke, Altfarben, Lösemittel, Säuren, Laugen, Autobatterien, Haushaltschemikalien, Gebinde mit Schadstoffresten.

(17) Schlämme:

Bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässert, getrocknet oder in sonstiger ohne Zuschlagsstoffe verfestigter Form.

(18) Sperrmüll:

Feste, bewegliche Abfälle gleicher Herkunft wie Hausmüll und Geschäftsmüll die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt vom Hausmüll und Geschäftsmüll regelmäßig gesammelt und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(19) Straßenaufbruch:

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet werden.

(20) Verunreinigter Bodenaushub:

Belastetes, auch durch Altlasten verunreinigtes Bodenmaterial, soweit es nach Art und Menge gemeinsam oder wie hausmüllähnlicher Gewerbeabfall entsorgt werden kann.

(21) Wilder Müll:

In unzulässiger Weise, außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagerte Abfälle der Abfallarten nach Abs. 2 bis 20, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung i. V. m. § 21 Abs. 2 LAbfG besteht. Hierzu gehören auch Abfälle aus Putzaktionen (z. B. Wald).

§ 7

Auskunfts-, Anzeige-, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten und Berechtigten sowie Selbstanlieferer und beauftragte Dritte sind zur Auskunft über Entstehung, Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über die Herkunft (Anfallstelle/Ort des Anfalls, Abfallerzeuger) verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung, das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind

sie für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Gebührenerhebung zur Auskunft über die Nutzung bzw. Nutzungsart des Grundstücks, Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Art und Fassungsvermögen der Anlieferfahrzeuge verpflichtet. Außerdem haben Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger gewerblicher Siedlungsabfälle zusätzlich über Art und Anzahl der Beschäftigten sowie den Zeitanteil der branchenüblichen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten zur Festlegung des angemessenen Behältervolumens nach § 7 Satz 4 GewAbfV i.V. mit § 13 Abs. 1 und 3 dieser Satzung Auskünfte zu erteilen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

- (2) Darüber hinaus haben Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll auf Verlangen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen zur Gebührenerhebung die Art und Beschaffenheit des Abfalls, den Betriebsbeginn, alle für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen (§ 27) und die Betriebseinstellung sowie die Mitbenutzung des Hausmüllgefäßes im Sinne von § 14 Abs. 3 unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung schriftlich anzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle für deren zusätzliche Angabe über Art und Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte im Sinne von § 1 Abs. 8.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob Abfälle von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, ist vor der Bereitstellung oder Anlieferung die Weisung der Gemeinde einzuholen.
- (4) Die Verpflichteten und Berechtigten sowie Selbstanlieferer und beauftragte Dritte haben zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt; das gleiche gilt für den Ort des Anfalls bzw. die Anfallstelle. Dabei sind für die Beurteilung, ob ein Abfall die jeweiligen Anforderungen der Deponieverordnung (DepV), Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV), technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi), und die Anforderungen der Zulassungsgenehmigung der Entsorgungsanlage einhält, vom Abfallerzeuger repräsentative Angaben zur Herkunft, Entstehung und den Eigenschaften des Abfalls vorzulegen. Die danach bzw. im Rahmen des Entsorgungszulassungsverfahrens geforderten Parameter sind durch eine chemisch-physikalische Analyse zu bestimmen. Probenahme- und Analyseverfahren sind entsprechend den Regelungen des Anhangs 4 der AbfAbIV durchzuführen. Sind im Einzelfall auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit eines Abfalls für die Beurteilung weitere Parameter als die in Anhang 1 der AbfAbIV sowie nach der Zulassungsgenehmigung für die Entsorgungsanlage maßgeblich, so sind diese zusätzlich zu analysieren. Ist die Zulässigkeit der Entsorgung in Bezug auf Entstehung, Art und Beschaffenheit der Stoffe nicht eindeutig nachgewiesen bzw. nachweisbar, können von der Gemeinde Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten der Nachweispflichtigen verlangt werden. Die Gemeinde oder der von ihr mit der Entsorgung Beauftragte kann in Zweifelsfällen auf Kosten und zu Lasten des Nachweispflichtigen Nachweise bzw. Analysen selbst durchführen bzw. durch von ihr beauftragte Sachverständige durchführen lassen.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Stoffe durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, können sie zurückgewiesen, zwischengelagert bzw. unbeschadet des § 28 Abs. 3 gegen eine gesonderte Gebühr, die den zusätzlichen Aufwand abdeckt, einer weiteren Behandlung und Entsorgung zugeführt werden.
- (6) Die Verpflichteten und Berechtigten, auf deren Grundstücke überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG),
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer) oder von ihnen beauftragte Dritte, soweit nach den Regelungen dieser Satzung Selbstanlieferungen im Rahmen des Bringsystems zugelassen sind.
- (2) Nach dieser Satzung zugelassene Selbstanlieferungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Karlsruhe (einschließlich der mobilen Problemstoffsammlung) bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Bereitstellung und getrenntes Einsammeln der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten und Berechtigten, die erstmals mit ihren überlassungspflichtigen Abfällen die öffentliche Abfallabfuhr zu benutzen haben, haben spätestens zwei Wochen vor der erforderlichen Nutzung der Abfallgefäße diese bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung im Sinne Satz 1.
- (3) Sind Abfälle auf Grundstücken nur ausnahmsweise aber vorhersehbar (z. B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt (z. B. Badeseen) vorhanden, so ist der Beginn des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher von den Verpflichteten und Berechtigten schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung bzw. die Art und Weise der Überlassung sowie die Abfuhrzeiten regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen bzw. bei der Gemeinde erfordern.
- (5) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:

Hausmüll, Geschäftsmüll, Sperrmüll, große Elektro- und Elektronikaltgeräte; Garten- und Parkabfälle (hier nur Baum-/Strauchschnitt (mobile Häckselaktion)).

Die Abfallarten Hausmüll, Geschäftsmüll und Sperrmüll, jeweils getrennt nach verwertbaren (Wertstoffe) und nicht verwertbaren Abfällen (Restabfall). Welche Elektro- und Elektronikaltgeräte im Holsystem eingesammelt werden, wird die Gemeinde rechtzeitig bekannt geben.
- (6) Durch die Gemeinde werden im Bringsystem folgende Abfälle eingesammelt:

Garten- u. Parkabfälle (Grünabfälle) , kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, Kleinbatterien, Naturkork.

Welche Elektro- und Elektronikaltgeräte im Bringsystem eingesammelt werden, wird die Gemeinde rechtzeitig bekannt geben.

- (7) Bei den Entsorgungsanlagen der Gemeinde müssen folgende Abfälle selbst angeliefert werden (Selbstanlieferer):
- Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt.

§ 10

Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom **Einsammeln** und **Befördern** durch die Gemeinde im Holsystem sind neben den in § 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Betriebspersonal, die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen der Gemeinde selbst angeliefert werden müssen, insbesondere Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Asbest- und Mineralfaserabfälle, Baustellenabfälle.
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfällt,
 4. Sperrige Abfälle im Holsystem, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und den Maß- und Gewichtsbeschränkungen nach § 16 Abs. 1 und 2 überschreiten.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können, im Einzelfall vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde für in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle (§ 3 Abs. 5) bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 unberührt.
- (4) § 16 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Anforderungen an die Überlassung von Abfällen

- (1) Die Abfälle der jeweiligen Abfallarten nach § 6 sind nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung voneinander getrennt zu überlassen.
- (2) Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung der Abfallarten nach § 6 dieser Satzung im Rahmen der Pflichten nach §§ 5 und 11 KrW-/AbfG getrennt zu überlassen. Für die Getrennhaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von in der GewAbfV bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sind außerdem die Bestimmungen der GewAbfV maßgebend. Für die Bauabfälle (§ 6 Abs. 4, 5, 6 und 19 dieser Satzung) gelten darüber hinaus die Regelungen des § 5 a LAbfG.
- (3) Darüber hinaus haben Selbstanlieferer die zu überlassenden Abfälle (§ 9 Abs. 7) auf den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen (§§ 21 und 22) unter Beachtung der Auskunft-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 7 anzudienen.
- (4) Thermisch behandelbare Abfälle von Selbstanlieferern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf der Entsorgungseinrichtung des Landkreises nach Maßgabe der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises von den übrigen Abfällen getrennt zu überlassen. Einzelstücke dürfen die Maße 2,5 x 1,0 x 3,0 m nicht überschreiten.
- (5) Selbstanlieferer haben im Übrigen bei der Überlassung ihrer Abfälle die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu beachten.

§ 12 Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll sind
1. Abfallgefäße nach DIN/EN 840-1 bis 840-4 (**Deutsche Industrie Norm/Europäische Norm**) für Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle - die mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind und ein Gefäßvolumen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter haben.
 2. Abfallgefäße - ohne Registrierchip - für Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe - mit einem Gefäßvolumen von 240 Liter und 1.100 Liter.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen Hausmüll anfällt, ist von den Verpflichteten und Berechtigten jeweils mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 2 anzumelden und zu benutzen. Abs. 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Mehrere Überlassungspflichtige (§ 4 Abs. 1) desselben Grundstücks (z. B. Wohnungseigentümer) oder auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken können auf **Antrag** bei der Gemeinde zugelassene Abfallgefäße nach Abs. 1 gemeinsam benutzen (Müllgemeinschaften), soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt. Der Antragsinhalt bestimmt sich nach § 26 Abs. 3. § 14 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 2 und 3 kann die Gemeinde bestimmen, wie viele Abfallgefäße mit welchem Gefäßvolumen für jedes Grundstück mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens vorhanden sein dürfen. In der Regel sind in Wohnanlagen auf Grundstücken oder Sondereigentumsgrundstücken (Wohnungseigentum) mit mehr als 8 Haushalten Abfälle in gemeinsamen Abfallgefäßen bereitzustellen.
- (5) Die nach Abs. 1 zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Sammelunternehmens (Dritten) und werden den Überlassungspflichtigen (§ 4 Abs. 1) von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind an das jeweilige Grundstück gebunden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde zweckentfremdet oder entfernt werden.
- (6) Der an den Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 angebrachte Registrierchip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Sammelunternehmens (Dritten) und dient zur Erfassung der Leerungen. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Die Verpflichteten und Berechtigten haben dafür zu sorgen, dass ausschließlich dem Grundstück zugeordnete, registrierte Abfallgefäße bereitgestellt werden.
- (7) Entspricht Größe und/oder Anzahl der Abfallgefäße nach Abs. 1 nicht mehr der Art oder Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls, so haben die Verpflichteten und Berechtigten dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich unter Angabe des zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarfs bzw. der Änderung der Art des Abfalls mitzuteilen. Die Gemeinde bzw. das von ihr beauftragte Sammelunternehmen (Dritter) wird in diesen Fällen einen Abfallgefäßtausch innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung gebührenpflichtig vornehmen.
- (8) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos dicht schließen läßt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhaltes führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen, Pressen, Einschlämmen u. ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen mechanische Müllpressen nicht verwendet werden. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten und Berechtigten haben die Abfallgefäße regelmäßig zu reinigen.
- (9) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:
- | | | |
|--------|---|--------|
| 80 l | = | 20 kg |
| 120 l | = | 30 kg |
| 240 l | = | 60 kg |
| 1100 l | = | 300 kg |

§ 13

Zugelassene Abfallgefäße für Geschäftsmüll, Mindestbehältervolumen

- (1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben entsprechend § 7 Satz 4 GewAbfV Abfallgefäße nach Abs. 2 in angemessenem Umfang, mindestens aber ein Abfallgefäß anzumelden und zu benutzen.
- (2) Zugelassene Abfallgefäße für Geschäftsmüll sind
 1. Abfallgefäße nach DIN/EN 840-1 bis 840-4 (Deutsche Industrie Norm/Europäische Norm) für Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle - die mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind und ein Gefäßvolumen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter haben.
 2. Abfallgefäße - ohne Registrierchip - für Abfälle zur Verwertung - Wertstoffe - mit einem Gefäßvolumen von 240 Liter und 1.000 Liter, soweit Abfälle zur Verwertung aus Geschäftsmüll nach § 4 Abs. 5 überlassen werden.
- (3) Das Mindestbehältervolumen der Abfallgefäße für Abfälle nach Abs. 1 beträgt mindestens 9 Liter pro Beschäftigtem und Woche. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind (Teilzeitbeschäftigte), werden bei der Veranlagung zu einem Drittel berücksichtigt.
- (4) Wird vom Verpflichteten und Berechtigten auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse ein gegenüber Abs. 3 Satz 1 geringeres Behältervolumen benötigt, so hat er dies bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und nachzuweisen. Die Gemeinde legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und/oder ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das erforderliche Behältervolumen im Einzelfall fest. Es wird jedoch mindestens das satzungsrechtlich kleinste Abfallgefäß für Geschäftsmüll gestellt.
- (5) Für Grundstücke, auf denen Geschäftsmüll anfällt, gilt § 12 Abs. 2, 4 - 9 entsprechend.

§ 14

Zugelassene Abfallgefäße für gemischt genutzte Grundstücke

- (1) Bei gemischt genutzten Grundstücken (private Haushalte und anderer Herkunftsbereich), auf denen Hausmüll und Geschäftsmüll anfällt, ist von den Verpflichteten und Berechtigten zusätzlich zu den in § 12 Abs. 2 genannten Abfallgefäßen mindestens ein Abfallgefäß nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzumelden und zu benutzen.
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird darüber hinaus mindestens ein weiteres gebührenpflichtiges Abfallgefäß zur Erfassung der Abfälle zur Verwertung aus Geschäftsmüll zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit auf diesen Grundstücken Geschäftsmüll in so geringem Umfang anfällt, dass das Vorhalten eines separaten Abfallgefäßes im Sinne der Abs. 1 und 2 wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese Abfälle gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam in einem Abfallgefäß überlassen werden (§ 3 Abs. 7 GewAbfV). Dies ist der Gemeinde rechtzeitig vor der beabsichtigten gemeinsamen Überlassung unaufgefordert schriftlich nachzuweisen und anzuzeigen.
- (4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 bis 9 gelten entsprechend.

§ 15

Abfuhr von Hausmüll und Geschäftsmüll

- (1) Die Abfälle zur Beseitigung und die Abfälle zur Verwertung aus Hausmüll und Geschäftsmüll sind getrennt in die dafür zugelassenen Abfallgefäße einzugeben. In den Hausmüll- und Geschäftsmüllgefäßen nach den §§ 12 bis 14 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht zu stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder zu den Entsorgungsanlagen der Gemeinde zu bringen sind.
- (2) Der Inhalt der Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) wird im Wechsel zu der Abfuhr der Abfallgefäße zur Verwertung (Wertstoffe) zwei-wöchentlich (26 x jährlich) eingesammelt. Die Zeiten der Abfahren werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

- (3) Die Teilnahme an den Leerungen nach Abs. 2 bestimmen die Verpflichteten und Berechtigten aufkommensabhängig. Dabei werden die einzelnen Leerungen der Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mittels an den Abfallgefäßen angebrachten Registrierchips durch elektronische Registrierung am Sammelfahrzeug dem Verpflichteten und Berechtigten zugeordnet. Die Leerungshäufigkeit wird anhand der bei der Leerung durch das Sammelfahrzeug registrierten Daten festgestellt.
- (4) Wegen der automatischen Entleerung mittels Seitenladertechnik sind die Abfallgefäße mit den Deckelöffnungen der Fahrbahn zugewandt bereitzustellen.
- (5) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr am Gehwegrand oder wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße, geschlossen zur Entleerung bereitzustellen. Dabei darf der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde einen geeigneten Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge behindert wird. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (6) Sind Straßenteile, Straßenzüge, Wohnwege und Grundstücke mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur mit unververtretbarem bzw. unverhältnismäßigem Mehraufwand befahrbar oder können Grundstücke nur mit unververtretbarem bzw. unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so sind die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Welche Straßenteile, Straßenzüge, Wohnwege bzw. Grundstücke von Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können, legt die Gemeinde im Benehmen mit ihrem beauftragten Abfuhrunternehmen fest.

§ 16

Sonderabfuhr und Sammlungen

- (1) **Sperrmüll** ist getrennt im Sinne von § 11 Abs. 1 von den Verpflichteten und Berechtigten bereitzustellen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2,0 m und breiter als 1,5 m sein. Die Abfuhr von Sperrmüll (Holsystem) erfolgt auf Abruf (Sperrmüllscheck). Für die Abfälle zur Beseitigung (Restsperrmüllfraktion) und die Abfälle zur Verwertung (Wertstoffsperrmüllfraktion) stehen jeweils 4 Abfuhrtermine im Jahr zur Verfügung, wobei jeweils an maximal 2 Abfuhrterminen teilgenommen werden kann. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt. Die Sperrmüllschecks werden von der Gemeinde mit dem Abfuhrkalender den Verpflichteten und Berechtigten nach § 4 Abs. 1 zu Beginn des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abfuhr von großen **Elektro- und Elektronikaltgeräten** im Holsystem richtet sich nach den Vorschriften des Abs. 1.
- (3) entfällt
- (4) Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 2 (Altreifen), § 6 Abs. 4 (Bauschutt), § 6 Abs. 6 (Bodenaushub), § 6 Abs. 9 (Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)), § 6 Abs. 13 (Kleinbatterien), § 6 Abs. 14 (Naturkorken), § 6 Abs. 19 (Straßenaufruch) sowie kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte sind auf den von der Gemeinde eingerichteten entsprechenden Entsorgungseinrichtungen (Sammelstellen, Entsorgungsanlagen) zu überlassen (Bringsystem). Dabei sind, soweit zumutbar, die vorhandenen Sammelbehälter bestimmungsgemäß zu benutzen. Ort, Anlieferungszeiten und Anlieferungsbedingungen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (5) Die Abfälle der Abfallarten nach § 6 Abs. 3 (Asbest- und Mineralfaserabfälle); § 6 Abs. 5 (Baustellenabfälle), § 6 Abs. 8 (Flachglas/Altfenster), § 6 Abs. 12 (Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), § 6 Abs. 15 (Produktionsspezifische Abfälle), § 6 Abs. 17 (Schlämme), § 6 Abs. 20 (Verunreinigter Bodenaushub) sind auf den vom Landkreis Karlsruhe eingerichteten entsprechenden Entsorgungseinrichtungen (Sammelstellen, Entsorgungsanlagen) zu überlassen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe von diesem bzw. dessen beauftragten Dritten eingesammelt und befördert werden. Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. Es gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Schadstoffbelastete Produkte (Problemstoffe) sind getrennt von allen anderen Abfallarten an der mobilen Annahmestelle (Sammelfahrzeug) des Landkreises Karlsruhe anzudienen. Kleinbatterien

werden dort zusätzlich zu den gemeindlichen Sammeleinrichtungen ebenfalls angenommen. Der Zeitpunkt der Abholung und die Standorte des Sammelfahrzeuges werden bekannt gegeben.

- (7) Für die Bereitstellung bzw. Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen der Abfuhr von Hausmüll und Geschäftsmüll des § 15 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (8) Für die Anlieferung der Abfälle im Bringsystem nach Abs. 4, und 6 gelten die Bestimmungen für Selbstanlieferer nach § 23 entsprechend.

§ 17

Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und produktionsspezifischen Abfällen

Die Entsorgung dieser Abfälle richtet sich entsprechend §§ 21 und 23 dieser Satzung und nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe.

§ 18

Abweichungen und Störungen der Abfuhr

- (1) Können die öffentlichen Abfallabfuhr aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr spätestens am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (2) Fällt ein regelmäßiger Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 19

Eigentumsübergang, Durchsichtung, Behandlung und Entfernung der Abfälle

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt sowie entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Einwerfen in die zugelassenen Abfallbehälter oder in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen oder durchsuchen zu lassen.

§ 20

Haftung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr nach § 4 Abs. 1 und 2 haften für Verlust oder Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegung des Zeitpunkts der Abfallabfuhr oder anderen, außerhalb des Einflussesbereichs der Gemeinde liegenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

II. a Härtefälle

§ 20a Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 21 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht nach § 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist und Abfälle nicht durch den Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten i.S.d. Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises eingesammelt werden, haben die Selbstanlieferer und beauftragte Dritte ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 22 Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 LAbfG folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Eine Anlage zur Kompostierung pflanzlicher Abfälle (Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle)
Die Gemeinde wird pflanzliche Abfälle getrennt erfassen, einsammeln, behandeln (z.B. häckseln) und bzw. oder diese auf abfallrechtlich zugelassenen Anlagen nach dem Stand der Technik kompostieren sowie das Häckselgut bzw. den Kompost einer zugelassenen Verwertung zuführen.
Die Annahme dieser pflanzlichen Abfälle (Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle) in haushaltsüblichen Mengen geschieht im Bauhof der Gemeinde Walzbachtal. Die Annahmezeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
Zum Behandeln und Kompostieren der pflanzlichen Abfälle bedient sich die Gemeinde eines Dritten.
 2. Eine Anlage zur Entsorgung von Erdaushub (Bodenaushub), Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist.
Hierzu bedient sich die Gemeinde eines Dritten.
Die Anlage zur Beseitigung von Bodenaushub befindet sich im Zementwerk in Walzbachtal-Wössingen. Eine vorherige Anmeldeerklärung ist bei der Gemeinde auszufüllen.
Die Anlage zur Entsorgung von Straßenaufbruch und Bauschutt befindet sich auf dem Recyclinggelände der Firma Grötz in Weingarten.
Eine vorherige Anmeldeerklärung ist bei der Gemeinde auszufüllen.
- (2) Die Gemeinde stellt diese Anlagen den Gemeindebewohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen zur Verfügung. Der Einzugsbereich dieser Abfallentsorgungsanlagen wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage in der Gemeinde zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungseinrichtungen nach Abs. 1 in Folge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten und Berechtigten sowie sonstigen zugelassenen Anlieferern kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.
- (5) Die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Unbefugten ist der Zutritt zu den Einrichtungen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Einrichtungen nicht gestattet.
- (6) Die Ladung der Anlieferungsfahrzeuge muss so gesichert sein, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren gehen können. Die Abfälle, insbesondere Bodenaushub, sind staubgebunden bzw. angefeuchtet anzuliefern.
- (7) Die Gemeinde erlässt für die in § 22 Abs. 1 genannten Entsorgungseinrichtungen eine Benutzungsordnung, welche insbesondere die zugelassenen Abfallarten, Öffnungszeiten sowie die Art und Weise der Anlieferung bzw. Bereitstellung der Abfälle regelt. Die Benutzungsordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 23

Benutzung der Abfallentsorgungsanlage/n der Gemeinde

- (1) Die Verpflichteten und Berechtigten sind berechtigt, Abfälle, die auf den Anlagen der Gemeinde nach § 22 entsorgt werden, nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte selbst anliefern zu lassen.
- (2) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind auf der Entsorgungsanlage nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt anzuliefern:
 - Die Anlieferung hat in haushaltsüblichen Mengen zu erfolgen.
 - Die Grünabfälle sind in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.
 - Baum- und Strauchschnitt ist an dem dafür vorgesehenen Platz zu entsorgen.
- (3) Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt sind auf der/den Entsorgungsanlage/n nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt anzuliefern:
 - Die Anlieferung kann nur nach erfolgter Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.
 - Die Materialien müssen unbelastet sein.
 - Das Erdmaterial muss frei von Verunreinigungen wie Bauschutt, Holzreste und andere schädliche Stoffe sein.
 - Leichtbaustoffe, wie Gipskarton, asbesthaltige oder teerhaltige Materialien dürfen nicht angeliefert werden.
- (4) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung der Gemeinde zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis oder einem Sammelentsorgungsnachweis zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (6) Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Benutzungsordnung maßgebend.

IV. Benutzungsgebühren

§ 24

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 25

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 26 sind die Verpflichteten und Berechtigten nach § 1 Abs. 6. i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2. Für die Gebührensschuld haften auch die Verpflichteten und Berechtigten nach § 4 Abs. 2.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 27 und § 28 Abs. 1 sind die Verpflichteten und Berechtigten nach § 1 Abs. 6 und § 4 Abs. 1 und 2.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 28 Abs. 2 und 3 ist der Anlieferer oder dessen Auftraggeber.
- (4) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 28 Abs. 4 ist, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühren und Leerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Jahresgebühren nach Abs. 1 werden nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemessen. Sie beinhalten auch die Kosten für die Entsorgung der Abfälle zur Verwertung.

Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen für Abfallgefäße nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 von

80 l	=	124,80 €
120 l	=	183,84 €
240 l	=	349,20 €
1100 l	=	1.545,24 €

- (3) Gebührensschuldner auf dem selben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam nutzen (§ 12 Abs. 3). Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der Jahresgebühr mit Gebührenschuldnern gleichgestellt, die für ihr Grundstück Abfallgefäße mit dem gleichen Volumen nutzen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren

für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten. Zudem muss dem Antrag zu entnehmen sein, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist.

- (4) Werden auf einem gemischt genutzten Grundstück Abfälle zur Beseitigung aus Hausmüll gemeinsam mit Abfällen zur Beseitigung aus Geschäftsmüll in jeweils einem Abfallgefäß erfasst (§ 14 Abs. 3) und kein zusätzlicher Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 2 und 5 eine Mindestgebühr von 42,78 € erhoben.
- (5) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der erfolgten und nach § 15 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen.
Sie beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

80 l	=	4,89 €
120 l	=	5,83 €
240 l	=	8,68 €
1100 l	=	29,34 €

- (6) Bei gemischt genutzten Grundstücken nach § 14 werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 5 zusätzlich Gebühren nach § 27 erhoben. Die Veranlagung zur Jahresgebühr erfolgt getrennt nach dem jeweiligen Nutzungszweck.

- (7) Die Tauschgebühr/Ersatzgebühr für Abfallgefäße beträgt

a) je Tauschvorgang 20,00 €

Eine Tauschgebühr fällt nur für Umstellungen (Änderungen) bezüglich der Anzahl, Art und Größe der Gefäße auf dem Grundstück an. Dies gilt nicht bei der Erstausslieferung von Gefäßen und beim Austausch von defekten Gefäßen, sofern der Defekt durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte verursacht wurde.

b) je Ersatz eines Gefäßes 70,00 €

Eine Ersatzgebühr fällt für die aufgrund Diebstahl, Brand oder sonstigem Verlust erforderliche Ersatzgestellung an. Dies gilt nicht, sofern die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte den Verlust zu vertreten haben.

§ 27

Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll werden als Jahresgebühren und Leerungsgebühren erhoben.
- (2) Die Jahresgebühren für Abfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 werden nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Abfallgefäßen für Abfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 2 Nr.1 bemessen. § 26 Abs. 4 bleibt unberührt.

Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen von

80 l	=	85,56 €
120 l	=	127,20 €
240 l	=	232,44 €
1100 l	=	1.131,60 €

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen und der Zahl der erfolgten und nach § 15 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen.

Sie beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

80 l	=	4,89 €
120 l	=	5,83 €

240 l	=	8,68 €
1100 l	=	37,79 €

- (4) Soweit Abfälle zur Verwertung aus dem Herkunftsbereich Geschäftsmüll nach § 4 Abs. 5 überlassen werden, werden Gebühren nach § 26 Abs. 2 erhoben. Wird ausschließlich an der Entsorgung für Abfälle zur Verwertung über ein Abfallgefäß nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 teilgenommen, werden zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 Jahresgebühren nach Abs. 5 erhoben.
- (5) Die Jahresgebühr nach Abs. 4 wird nach der Anzahl und dem Volumen der sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Abfallgefäße für Abfälle zur Verwertung nach § 13 Abs. 2 bemessen.

Sie betragen jährlich bei einem Gefäßvolumen von

240 l	=	41,16 €
1100 l	=	190,08 €

- (6) Die Regelungen des § 26 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 28

Gebühren für Sonderabfuhr und Selbstanlieferungen von Abfällen

- (1) Für die Sonderabfuhr nach § 16 Abs. 3 werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

Für die Entsorgung vom Garten- und Parkabfällen (Baum- und Strauchschnitt) im Holsystem (§ 10 Abs. 2):

- bis zu einer Häckselzeit von einer halben Stunde	15,00 €
- bis zu einer Häckselzeit von einer Stunde	30,00 €
- ab einer Stunde die tatsächlich anteiligen Kosten von 93,96 €/Stunde.	

- (2) Die Gebühren für Selbstanlieferungen von Abfällen nach § 16 Abs. 4 werden nach Gewicht (Bodenaushub (§ 6 Abs. 6) und Bauschutt (§ 6 Abs. 4) sowie Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 20 nach Gewichtstonnen ; to) bemessen.)

Sie betragen bei Anlieferung von:

- Bodenaushub; § 6 Abs. 6	6,50 € je Tonne
- Bauschutt (Beton unbewehrt, Pflaster, Bordsteine)	7,00 € je Tonne
- gemischter Bauschutt	10,00 € je Tonne
- Stahlbeton	11,00 € je Tonne
- Straßenaufbruch	11,00 € je Tonne

- (3) Soweit die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil beispielsweise eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen

für zusätzlichen Personaleinsatz	
je angefangene Arbeitsstunde	30,00 €
für zusätzlichen Maschineneinsatz	
je angefangene Betriebsstunde	40,00 €

- (4) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

1. je angefangene Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 30,00 €
2. je angefangene Betriebsstunde Maschineneinsatz 40,00 €

Hinzu kommen die Kosten für die weitere Entsorgung der Abfälle.

§ 29

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das gebührenrechtliche Benutzungsverhältnis entsteht durch die Anmeldung des Verpflichteten oder Berechtigten bei der Gemeinde nach § 4 Abs. 1 und 2; und der darauf folgenden Erteilung der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde in Form der Bereitstellung der angeforderten Abfallbehälter. Voraussetzung für die Benutzung ist die Bereitstellung in von der Stadt/Gemeinde zugelassenen Abfallbehältern und deren Kennzeichnung mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung oder die Überlassung der Abfälle in der satzungsgemäß jeweils vorgegebenen Art und Weise auf den jeweils dafür vorgegebenen Einrichtungen der Gemeinde. Es endet mit dem Eingang der schriftlichen Abmeldung des Verpflichteten oder Berechtigten bei der Gemeinde und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (2) Die Gebühren nach § 26 Abs. 2, 4 und 7, § 27 Abs. 2, 5 und 6 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei den Jahresgebühren sowie der Gebühr nach § 26 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach Abs. 1 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird zu je einem Zwölftel am Ende eines jeden Monats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren nach § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 werden auf der Grundlage der nach § 15 Abs. 3 ermittelten Leerungen erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (4) Für das laufende Kalenderjahr werden jeweils zum Ende eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von je einem Zwölftel der letzten (auf das Kalenderjahr bezogene) Gebühr (Jahresgebühr und Leerungsgebühr) erhoben. Für die Berechnung von erstmaligen Abschlagszahlungen werden die Jahresgebühr und eine Leerungsgebühr für angenommene 12 Leerungen je Restmüllgefäß zugrunde gelegt.
Beginnen die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 2 und 3 im Laufe des Jahres, so werden für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verstrichenen Fälligkeitstermine nach Satz 1 Abschlagszahlungen der nach Sätzen 1 und 2 zugrunde gelegten Gebühr anteilig erhoben.
- (5) entfällt
- (6) Bei Gebühren nach § 28 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung und wird bei zugelassener Barzahlung sofort bzw. zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Karlsruhe richten sich nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe.

§ 30

Änderungen in der Gebührenpflicht und der Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtungen nach § 4. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 11 zuwider handelt;
 2. als Verpflichteter und Berechtigter oder als Anlieferer oder als Auftraggeber des Anlieferers entgegen § 7 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 und/oder nach § 10 ausgeschlossenen Stoffe nicht zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 5 und 6 die Kontrollen bzw. den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9 Abs. 5, 6 und 7, 11, 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 4, 5, 6 und 8 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären oder mobilen Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen §§ 12, 13 und 14 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung der Gemeinde zweckentfremdet oder entfernt;
 6. entgegen § 12 Abs. 6 den Registrierchip beschädigt, entfernt oder manipuliert;
 7. entgegen § 12 Abs. 8 und 9 und § 15 Abs. 4, 5 und 6 die zugelassenen Abfallgefäße nicht bestimmungsgemäß bereitstellt;
 8. entgegen § 13 Abs. 1 die vorgeschriebenen Abfallgefäße nicht nutzt
 9. Abfälle nach § 16 Abs. 1, 2 und 7 entgegen den Bestimmungen bereitstellt;
 10. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt sowie entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 22 Abs. 2 als Nichtberechtigter auf einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Abfälle anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 2. entgegen § 23 eine Abfallentsorgungsanlage benutzt;
 3. entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet;
 4. entgegen § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 die Abfallentsorgungseinrichtungen betritt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (6) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

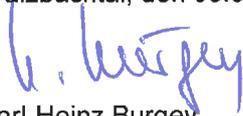
§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 24.03.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 22.07.2004 mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, den 03.03.2006



Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister

